

Herkunftsnachweis

Bei der Ausschreibung von gebietseigenen Gehölzen dürfen die zu liefernden Pflanzen ausschließlich aus Saatgut von Erntebeständen gebietseigener Gehölze im Sinne des § 40 Abs. 1 BNatSchG abstammen. Für alle dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) unterliegenden Baumarten gilt zur Konkretisierung des Begriffs „gebietseigen“ der Anwendungsbereich der forstlichen Herkunftsgebiete nach § 5 FoVG i. V. m. der Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung (FoVHgV) und der Zulassungseinheiten nach § 6 FoVG i. V.

m. der Forstvermehrungsgut-Zulassungsverordnung (FoVZV) auch für Pflanzteile und Pflanzgut, die nicht für forstliche Zwecke in der freien Natur bestimmt sind.

Für alle weiteren Gehölze gelten in der freien Natur die Vorkommensgebiete nach dem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 22.10.2013;

Az.: 64a-U8654-1997/4-107.

Der vor Auftragsvergabe erforderliche Herkunftsnachweis kann durch Vorlage eines Zertifikates einer Zertifizierungsstelle oder durch Einzelnachweise geführt werden.

Das Formblatt 2481/L 2481 „Erklärung zur Lieferung und Verwendung von gebietseigenen Pflanzen“ (s. Anlage) wurden mit Stand 08/2018 neu gefasst, um eindeutig festzulegen,

- wann der Herkunftsnachweis durch ein Zertifikat oder durch einen Einzelnachweis zu erbringen ist,
- welche Angaben der Einzelnachweis enthalten muss,
- dass für alle nicht dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) unterliegenden Baumarten nur von der Naturschutzverwaltung anerkannte Erntebestände für die Gewinnung von Saatgut für die zu liefernden Pflanzen akzeptiert werden,
- dass bis auf Weiteres die in den Mindeststandards verlangte Akkreditierung der Zertifizierungsstellen bei der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) durch die Bestätigung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, dass die Durchführungsbestimmungen den Mindeststandards entsprechen, ersetzt wird und

- dass bis auf Weiteres ein „Betriebszertifikat“ einer Zertifizierungsstelle genügt, das bestätigt, dass die Lieferbaumschule
 - im einschlägigen Geschäftsjahr an einem Zertifizierungssystem teilnimmt, für das das Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) bestätigt hat, dass dessen Durchführungsbestimmungen den Mindeststandards entsprechen,
 - gebietseigene Gehölze entsprechend den Mindeststandards der Zertifizierung gebietseigener Gehölze in Bayern produziert/verkauft und
 - für alle nicht dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) unterliegenden Baumarten nur von der Naturschutzverwaltung anerkannte Erntebestände für die Gewinnung von Saatgut für die zu liefernden Pflanzen verwendet werden.

Der dem Vorgängerschreiben als Anlage beigefügte „Hinweistext für die Pflanzenlieferung“ kann entfallen, da die fachlichen Inhalte bereits dem Formblatt 2481/L 2481 entnommen werden können. Hinsichtlich des Formblattes 211/L 211 wird auf die Vergabehandbücher Bayern verwiesen.

Um die Vorlage des Herkunftsnachweises sicherzustellen, ist in Ziff. 3.1 bzw. 3.2 des Formblattes 211/L 211¹⁾ folgendes Vorgehen angezeigt:

- in Ziffer 3.1 ist „2481/L 2481 – Erklärung zur Lieferung und Verwendung von gebietseigenen Pflanzen“ anzukreuzen. Hierdurch ist diese Erklärung mit dem Angebot einzureichen.
- unter Ziffer 3.2 ist „Zertifikat bzw. Einzelnachweis entsprechend der Erklärung im Formblatt 2481“ einzutragen (FB L 211) bzw. anzukreuzen (FB 211). Dies ermächtigt die Vergabestelle die Bieter, die in die engere Wahl kommen, im Rahmen der Angebotsprüfung aufzufordern, den Herkunftsnachweis in Form eines „Betriebszertifikats“ sowie einer Liste geeigneter anerkannter Erntebestände oder in Form eines Einzelnachweises der Lieferbaumschule vor Auftragsvergabe zu verlangen.

¹ Formblatt 211, 211EU und 211VS bei Vergabe von Bauleistungen und L 211 und L 211EU bei Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen

Bei Vergaben nach VOB/A Abschnitt 2 bzw. VgV ist analog zu verfahren.

Die o. g. Erklärung gewährleistet, dass im Auftragsfall gebietseigene Pflanzen geliefert und vertragsgemäß verwendet werden, für die der Herkunftsnachweis vorgelegt worden ist. Sie enthält auch die Ermächtigung zur Verweigerung der Pflanzfreigabe, wenn die Referenznummer auf den Lieferpapieren / Pflanzenetiketten, die mindestens die Erntebestandsnummer umfasst, die zugesicherte Abstammung aus anerkannten Erntebeständen nicht nachweist.

Bestätigung der Durchführungsbestimmung der Zertifizierungssysteme

Die Durchführungsbestimmungen des Zertifizierungssystems, an dem die Lieferbaumschule teilnimmt, müssen den Mindeststandards der Zertifizierung gebietseigener Gehölze in Bayern entsprechen. Eine entsprechende Bestätigung erfolgt durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Amtshilfe und auf ausschließliche Veranlassung durch das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr. Diese Bestätigung ersetzt bis auf Weiteres eine Akkreditierung der Zertifizierungsstellen bei der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS). Über die Anerkennung von Zertifizierungssystemen durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten werden Sie fallweise informiert.

Anerkennung von Erntebeständen gebietseigener Gehölze

Baumschulen dürfen für die Aufzucht gebietseigener Gehölze nur Saatgut aus Erntebeständen gebietseigener Gehölze im Sinne des § 40 Abs. 4 BNatSchG verwenden.

Für alle nicht dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) unterliegenden Baumarten werden dazu nur von der Naturschutzverwaltung anerkannte Erntebestände für die Gewinnung von Saatgut akzeptiert. Diese Erntebestände werden im Ernteregister für gebietseigene Gehölze (Modul GEG) geführt oder sind anderweitig von der zuständigen Naturschutzbehörde anerkannt.

Als „anderweitig von der zuständigen Naturschutzbehörde anerkannt“ gelten auch Erntebestände, die vom LfU geprüft worden sind, aber noch nicht im Ernteregister veröffentlicht sind. Über die anderweitig vom Landesamt für Umweltschutz anerkannten Erntebestände werden Sie fallweise informiert.

Handhabung in der Staatsbauverwaltung

Das aktualisierte Formblatt 2481/L 2481 (Stand 08/2018) für die Erklärung der Baumschule und des Bieters zur Angebotsabgabe werden im VHB Bayern, im VHL Bayern und auf der Vergabepattform zur Anwendung eingestellt. Damit wird die Einforderung und Überprüfung des Herkunftsnachweises einschließlich der Erntebestandsnummer sowie ggf. anhand einer genetischen Analyse für die ordnungsgemäße Vergabe und Abwicklung ermöglicht. Aufgrund der Anforderungen an den Herkunftsnachweis wird eine Markterkundung im Vorfeld der Ausschreibung dringend empfohlen.

Die Wasserwirtschaftsämter erhalten dieses Schreiben zur Information. Der Inhalt wurde mit der Abteilung 5 des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz abgestimmt.

Dieses Schreiben wird im Intranet unter Ministerialschreiben eingestellt.

Das Schreiben vom 26.08.2016, Gz. IIZ7-4023-3-1 wird aufgehoben und durch dieses Schreiben ersetzt.

Die Bayerischen Staatsministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Umwelt und Verbraucherschutz, die Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau und das Bayerische Landesamt für Umwelt erhalten eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Kinberger
Ministerialrat